

## Hochschulinvestitionsprogramm

---

Diese Maßnahme verfolgt das strategische Ziel des Operationellen Programms, das Innovationspotenzial in Forschung und Bildung zum Ausbau der Wissensgesellschaft zu stärken. Die spezifischen Ziele sind ausgerichtet auf die Ausschöpfung der Potenziale der Wissenschafts- und Forschungsstruktur zur Stärkung der Innovationsfähigkeit der Wirtschaft, die Förderung des Qualifikationsniveaus durch Optimierung der Bildungsstruktur und die Förderung der Informationsgesellschaft und des e-government.

Das Hochschulinvestitionsprogramm ist Bestandteil der Maßnahme „Wettbewerbs- und zukunftsfähige Hochschulen“.

---

### 1 **Zuweisungszweck:**

Das Land gewährt nach Maßgabe dieses Förderprogramms, den Regelungen der einschlägigen Haushaltsvorschriften sowie im Rahmen des Operationellen Programms des Landes Brandenburg für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) im Schwerpunkt „Entwicklung innovations- und technologieorientierter Infrastrukturen“ und diesen Fördergrundsätzen Zuweisungen aus Mitteln des EFRE zur Weiterentwicklung sowie den Ausbau zukunftsträchtiger Strukturen im Hochschulbereich. Ziel der Förderung ist die Stärkung des Forschungs- und Lehrpotentials der Brandenburgischen Hochschulen und die Schaffung leistungsfähiger Wissenschaftsinfrastrukturen, um die Wettbewerbsfähigkeit der Hochschulen zu gewährleisten.

### 2 **Gegenstand der Förderung:**

Gefördert werden können Großgeräte sowie Investitionen, die nicht unter die EFRE-Förderlinien e-learning und Wissens-/Technologietransfer gefasst werden können. Die Investitionen müssen unmittelbar Forschung, Lehre oder Studium zugute kommen und einen Beitrag zur Verbesserung der Kooperationsfähigkeit der Hochschule mit der Wirtschaft leisten.

Die Maßnahme muss mindestens zweien der folgenden Förderelemente zuzuordnen sein:

- Stärkung des FuE-Potentials in Brandenburg
- Verbesserung der infrastrukturellen Voraussetzungen für Forschung, Lehre und Studium
- Verbesserung der Drittmittelfähigkeit
- Verbesserung der wirtschaftlichen Verwertbarkeit von Forschungsergebnissen

Die Stärkung der Forschungs- und Innovationskapazitäten ist insbesondere in den Fällen unterstützenswert, in denen sich Unternehmen oder private Investoren für Forschung oder Wissenstransfer engagieren.

### 3 **Zuweisungsempfänger:**

Antragsteller und Empfänger der Zuweisung oder Zuwendung sind die Hochschulen des Landes Brandenburg.

Die Förderung erfolgt nicht für unternehmerische Tätigkeiten im Sinne des Art. 87 Abs. 1 EG-Vertrag (vergl. Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung und Innovationen - EU-ABl. 2006 Nr. C 323 S. 1).

#### 4 **Zuweisungsvoraussetzungen:**

Die Notwendigkeit der Investition muss sich aus der Übereinstimmung mit dem Forschungs-, bzw. Studierkonzept der Hochschule oder mindestens einer ihrer Fakultäten/ Fachbereiche ableiten lassen und ist von der Hochschule entsprechend zu begründen.

Gefördert werden nur solche Vorhaben, die in konkrete Projekte umgesetzt werden oder bei denen konkrete Perspektiven für eine weitere wirtschaftliche Nutzung oder Anwendung bestehen.

Einzelne Investitionen sollen einen Wert von 20.000 Euro nicht unterschreiten. Eine Investition kann aus mehreren, zusammengehörenden Komponenten bestehen.

Es ist darzulegen, dass das Projekt dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung dient. Bei Projekten mit einem Gesamtvolumen über 50.000 Euro ist die Bewertung der nachhaltigen Entwicklung nach den Kriterien des beigefügten Merkblattes erforderlich.

Die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern sind zu berücksichtigen.

Gleichzeitig ist der Grundsatz der Nichtdiskriminierung im Sinne des Art. 16 der Verordnung Nr. 1083/2006 einzuhalten (gilt nicht für Baumaßnahmen).

#### 5 **Art, Umfang und Höhe der Förderung:**

EFRE-Mittel:

Zuweisungsart: Projektförderung

Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

Form der Zuweisung: Nicht rückzahlbarer Zuschuss

Fördersatz: max. 75% der zuweisungsfähigen Gesamtausgaben

#### 6 **Sonstige Zuweisungsbestimmungen:**

Unbeschadet der Rolle der ILB als Bewilligungsbehörde, die die Bewilligungen und Ablehnungen der Anträge erstellt, gibt das MWFK eine Stellungnahme zur Förderwürdigkeit nach Maßgabe der in Nr. 2 genannten Förderschwerpunkte ab.

Investitionen für Großgeräte, die über 200.000 € an Universitäten und über 100.000 € an anderen Hochschulen liegen, werden vor einer Förderentscheidung durch die DFG begutachtet.

Die EFRE-Mittel stehen spezifisch für die Region Brandenburg-Nordost oder die Region Brandenburg-Südwest nach dem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 (NUTS-VO) zur Verfügung. Daher können die Konditionen für die Gewährung der Mittel und die entsprechende Verwaltungspraxis zwischen diesen Regionen variieren.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuweisung oder Zuwendung besteht nicht.

Auf Grund des Einsatzes von EFRE-Mitteln gelten vorrangig zur LHO die einschlägigen europäischen Vorschriften für die Förderperiode, aus der die jeweils eingesetzten Strukturfondsmittel stammen. Daraus ergeben sich Besonderheiten insbesondere hinsichtlich der Auszahlung, des Abrechnungsverfahrens, der Aufbewahrungspflichten und der Prüfrechte. Die Daten der Zuwendungsempfänger werden elektronisch gespeichert und verarbeitet und im Rahmen eines Registers von Zuwendungsempfängern teilweise veröffentlicht. Ferner sind wegen der Kofinanzierung durch Europäische Strukturfondsmittel besondere Publizitätsvorschriften einzuhalten.

7

**Verfahren:**

Antragsverfahren:

Anträge sind über das  
Ministerium für Wissenschaft, Forschung  
und Kultur des Landes Brandenburg

Referat 25

Dortustr. 36

14467 Potsdam

einzureichen bei der

Investitionsbank des Landes Brandenburg

Öffentliche Kunden

Steinstraße 104-106

14480 Potsdam

Auskunft zu dem Förderprogramm geben Herr Kai Teuber (Telefon: 0331 / 866 4814, E-Mail:

kai.teuber@mwfk.brandenburg.de oder Frau Karin Melzer

(Telefon: 0331 / 866 4820, E-Mail: karin.melzer@mwfk.brandenburg.de. Antragsformulare sind ebenfalls dort erhältlich.

Dem Antrag ist eine Beschreibung des Vorhabens beizufügen, die den unter 2. genannten Förderkriterien entspricht und die Zuwendungsvoraussetzungen unter 4. erfüllt.

Anträge können jährlich zu einem gesondert benannten Termin gestellt werden.

Bewilligungsverfahren:

Bewilligungsstelle ist die InvestitionsBank des Landes Brandenburg (ILB).

Auszahlungsverfahren:

Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage der Rechnungen und Zahlungsbelege bei der ILB. Ein letzter Teilbetrag in Höhe von 5 Prozent kann bis zum Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung von der ILB einbehalten werden.

Verwendungsnachweisverfahren:

Der Verwendungsnachweis ist fristgerecht gegenüber der ILB zu erbringen. Für eine Vor-Ort-Prüfung sind Originalbelege und Investitionen nachzuweisen.